

Abgabenerklärung

für Ferienwohnungen und dauernd überlassene Ferienwohnungen
(Besondere Nüchtigungsabgabe)
gem. § 13 Salzburger Nüchtigungsabgabengesetz 2020 LGBI7/2020 i.d.g.F.

Für das Jahr - und die Folgejahre

Gemäß § 133 BAO ist der Abgabepflichtige verpflichtet auf Aufforderung der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung einzureichen. Die nachstehenden Angaben sind vom Abgabepflichtigen auf Aufforderung der Abgabenbehörde durch entsprechende Urkunden im Original oder in Kopie nachzuweisen. Die Abgabenbehörde behält sich zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vor, weitere Ermittlungen im Rahmen der ihr zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen.

Angaben zur Ferienwohnung

Straße _____

Hausnummer _____

Top: _____

Wohnungsart
(Eigentumswhg., Mietwhg., etc.) _____

Nutzfläche bis einschließlich 40 m² 100 m² bis einschließlich 130 m²
 40 m² bis einschließlich 70 m² über 130 m² Nutzfläche
 70 m² bis einschließlich 100 m²

Genauere Angabe der Nutzfläche in m²: _____

Eigentums- oder sonstiger Rechtserwerb/Aufnahme der Wohnungsnutzung

an der Wohnung **am** (Datum) _____

durch (Angabe des Rechtstitels -
z.B. Kaufvertrag vom) _____

Angaben zum Abgabepflichtigen

Vor- und Zuname _____

Geburtsdatum- und ort _____

Staatsangehörigkeit _____

Hauptwohnsitz in _____

Bei juristischen Personen:

Rechtsform und Bezeichnung _____

Sitz _____

Geschäftsführer oder gesetzlicher Vertreter: _____

Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung

ja

nein

Nutzung der Wohnung als dauernd überlassene Ferienwohnung¹⁾

ja

nein

¹⁾ Nutzung durch eine andere Person als den Eigentümer der Ferienwohnung oder seine Angehörigen

Sonstige Nutzung der Wohnung

im Rahmen eines gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebes

Nachweis: _____

im Rahmen eines sonst land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Nachweis: _____

als dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung³⁾

Nachweis: _____

Im Rahmen einer selbständigen betrieblichen Tätigkeit

Nachweis: _____

³⁾ Eine dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung ist eine Unterkunft, die zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfs dient oder sonst aufgrund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird.

Die Zusendung dieser Abgabenerklärung gilt gem. § 119 BAO als Aufforderung zur Einreichung verpflichtend beim Gemeindeamt einzureichen. Die Hinterziehung oder Verkürzung dieser Abgabe sowie die verspätete oder mangelhafte Einreichung dieser Abgabenerklärung ist strafbar (§ 22 Salzburger Nichtigungsabgabengesetz 2020).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Unterschrift/Datum _____